



BNetzA

22. Juli 2021

ID BK4-21-055

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 4
Stichwort „Zinssatz Gas/Strom“
Postfach 8001
53105 Bonn

20.07.21

Konsultation der Bundesnetzagentur zu den Festlegungen von Eigenkapitalzinssätzen nach §7 Abs. 6 Strom – bzw. Gasnetzentgeltverordnung: Infrastruktur in der kommunalen Energie- und Klimapolitik

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Stadt Weinstadt hat der Klimaschutz und die Energiewende eine sehr hohe Priorität. Ich wende mich mit Sorge um unsere kommunale Energie- und Klimapolitik an Sie. Anlass ist die von der Bundesnetzagentur beabsichtigte Reduktion der Eigenkapitalzinssätze. Der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen soll von 6,91 % auf 4,59 %, der für Altanlagen von 5,12 % auf 3,03 % gesenkt werden. In ihrem Konsultationsentwurf sieht die Behörde noch einen sehr geringfügigen Spielraum, die Zinssätze auf 4,89 % bzw. 3,33 % anzuheben. Diese marginale Änderung ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Absenkung der Zinssätze massiv ist.

Die Stadt Weinstadt ist mehrheitlich an der Gesellschaft Stadtwerke Energieversorgung GmbH beteiligt. Sinkende Eigenkapitalzinssätze führen zu Ergebniseinbrüchen bei dem Netzeigentümer. Damit wird sowohl der Haushalt der von mir vertretenen Stadt belastet als auch der Wert der Stadtwerke Weinstadt Energieversorgung GmbH herabgesetzt. Es kommt zu einer Entwertung kommunalen Vermögens. Mit den negativen Auswirkungen auf das Ergebnis des Netzeigentümers und somit auf den Haushalt der Stadt Weinstadt sind ebenfalls negative Effekte auf die Energiewende zu befürchten. Die sinkenden Eigenkapitalzinssätze verunsichern die Branche sowie Kapitalgeber und verringern den Anreiz in neue Anlagen zu investieren. Der im Zuge der Energiewende essenziell wichtige Ausbau der Verteilnetze wird dadurch verzögert.

Dies ist für uns als Stadt insbesondere dann unverständlich, wenn wissenschaftliche Analysen zeigen, dass in der bisherigen Festlegungspraxis Marktrisiken systematisch unterschätzt wurden und der Basiszinssatz modellfremd verwandt wird¹. Ich möchte Sie daher bitten, Ihren Ermessensspielraum mit der notwendigen Sorgfalt zu nutzen, um sich für eine wissenschaftlich korrekte und investitionsfreundliche Verzinsung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



¹ Vgl. u.a. Artikel von Natascha Bandle, Mathias Gabel und Sabine Streb; Energiewirtschaftliche Tagesfragen 71. Jg. (2021) Heft 5.